

E H R E N O R D N U N G

für den Rat der Stadt Medebach

Der Rat der Stadt Medebach hat aufgrund des § 30 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 594) in der Sitzung am 9. November 1979 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben auf Verlangen dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im einzelnen ist folgendes anzugeben:
 - a) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen:
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und Art der Beschäftigung
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
 - b) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkte in der Stadt
 - c) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeit außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.

§ 2

Die nach § 1 ermittelten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.